

Die Beiträge in Kürze

Im ersten Artikel gibt **Thomas Risse** einen Überblick über die weltweite Anerkennung der Universalität der Menschenrechte zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Können sie als Grundlage für ein gemeinsames Weltethos fungieren? Um dies zu beurteilen, müsse man folgende Indikatoren untersuchen: die Verrechtlichung von Menschenrechten in internationalen Abkommen, den Status von Menschenrechten in Diskursen verschiedener Weltregionen und -religionen, und das Ausmaß, in dem einzelne Länder Menschenrechtsnormen tatsächlich einhalten. Während der kulturelle Aspekt im hier vorliegenden Sammelband ausführlicher analysiert wird, fokussiert Risse in seinem Artikel vor allem auf die Verrechtlichung von Menschenrechten und kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gegenwart die grundlegenden Menschenrechte weltweit als positives Recht verankert sind und so von den meisten Staaten anerkannt werden. Obwohl man deshalb durchaus von einem gemeinsamen Weltethos sprechen kann, gibt es immer noch Defizite bei der Normeinhaltung in vielen Teilen der Welt.

Eine Eliminierung der Diskrepanz zwischen Normanerkennung und -einhaltung kann beispielsweise davon abhängen, ob innerstaatliche Oppositionen es schaffen, mit internationalen NGOs und westlichen Staaten transnationale Netzwerke zu bilden. In einem sukzessiven Prozess – genannt das „Spiralmodell des Menschenrechtswandels“ – kann ein menschenrechtsverletzender Staat durch Druck von innen und außen zu einer Debatte gebracht werden. Unter Rechtfertigungsdruck macht der Staat immer mehr Konzessionen und wird schließlich zu einer besseren Einhaltung von internationalen Menschenrechtsstandards bewegt. Nur durch eine beständige transnationale Zusammenarbeit kann so eine dauerhafte Normeinhaltung gewährleistet werden.

Die folgenden Beiträge widmen sich einem der von Thomas Risse genannten Indikatoren: der Kultur. **Gudrun Krämer** beschreibt das spannungsvolle Verhältnis von Islam, Menschenrechten und Demokratie. Nachdem sie gängige Fehlinterpretationen der Begriffe „Islam“ und „Islamisten“ geklärt hat, geht sie der Frage nach, inwiefern Beiträge zu einem universellen Menschenrechtsverständnis in Koran und Sunna enthalten sind. Ihrer These nach sind ein Konzept der Menschenwürde und Hinweise auf „rechtes Handeln“ zu finden, so dass individuelle Menschenrechte aus Koran und Sunna durchaus abgeleitet werden „können“ – sie ergeben sich aus ihnen jedoch nicht zwangsläufig. Zum Beispiel steht dem Individuum im islamischen Recht zwar ein gewisses Maß an Freiheiten zu, aber es muss es sich im Zweifelsfall dem Gemeinwohl unterordnen.

Um ein Konzept von Menschenrechten im Islam zu erforschen, so argumentiert Krämer, müsse neben der Theorie auch betrachtet werden, was verschiedene Muslime in der Praxis (unter Verweis auf den Koran) zu Menschenrechten sagen – eine einheitliche Meinung gibt es hier natürlich nicht. Einerseits herrscht z.B. immer noch die gängige Interpretation vor, dass Männer den Frauen vorangestellt oder übergeordnet sind. Auch wehren sich islamistische Kreise gemeinhin gegen vom

Westen „importierte“ Werte. Andererseits gibt es viele fortschrittliche Stimmen, die zeigen, dass rechtsstaatliche Prinzipien und politische Partizipation in einem islamischen Rahmen nicht zwingend ausgeschlossen sind.

Dorothea E. Schulz betrachtet im daran anschließenden Beitrag die Menschenrechtsproblematik in Afrika südlich der Sahara. Seit etwa 15 Jahren treffen hier Bemühungen von Menschenrechtsaktivisten auf Skepsis und Ablehnung in der Mehrheit der Bevölkerung. Sind also den afrikanischen Gesellschaften westliche Konzepte zutiefst fremd, wie manche Autoren behaupten? In ihrem Beitrag analysiert und bewertet Schulz aktuelle Debatten und zeigt, wie der Faktor „afrikanische Kultur“ in den Diskussionen um Menschenrechte instrumentalisiert wird. Zwei Positionen können unterschieden werden: Vertreter der einen Position, z.B. internationale NGOs, wollen Menschenrechte als universelles Gut durchsetzen und führen an, dass in afrikanischen traditionellen Gesellschaften bestimmte Formen von Menschenrechten – ähnlich denen der UN Charter – schon immer respektiert wurden. Vertreter der anderen – eher konservativen – Position konstatieren, dass es ein „spezifisch afrikanisches“ Konzept von Menschenrechten gibt, das aufgrund seiner Betonung der Kollektivität mit westlichen individuellen Werten schwer vereinbar ist. Schulz zeigt die Vorzüge und Schwachstellen solcher Argumentationen auf. Solche Debatten würden viel zu pauschalisierend und teilweise auf Basis verzerrter Fakten geführt. Ihr größter Kritikpunkt ist, dass Interpretationsansätze, die sich ausschließlich auf unterschiedliche und unvereinbare Menschenrechtskonzepte konzentrieren, zu kurz greifen – sie können das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber Menschenrechtsaktivisten und dem Rechtssystem, durch das solche Forderungen ja durchgesetzt werden sollen, nicht erklären.

Man müsse auch andere Indikatoren für die schlechte Menschenrechtssituation in Afrika ausfindig machen. Schulz untersucht daher in der zweiten Hälfte ihres Beitrags, welche Auswirkungen die Entstehung des Gerichtswesens im kolonialen und postkolonialen Afrika auf die Gegenwart hat. Sie beschreibt aus historischer Perspektive die Entstehung moderner Rechtssysteme in Afrika und zeigt, wie es dazu kam, dass während der Kolonialzeit teilweise Ungerechtigkeiten als „authentische afrikanische“ Werte in das Rechtssystem integriert wurden. Vertreter einheimischer politischer Eliten, die mit den Kolonialbeamten bei der Erschaffung von Justizsystemen zusammenarbeiteten, gaben oft bestimmte Richtlinien als „authentisch afrikanisch“ vor, die der Erhaltung des Patriarchats und ihrer eigenen Macht dienten (etwa Rechte von Frauen bei der Scheidung betreffend). Die daraus resultierenden Ungerechtigkeiten, die z.B. nach Malis Unabhängigkeit in der neuen Staatsverfassung fortgeschrieben wurden, sowie das wenig anerkannte und funktionierende Rechtssystem, sind eher Gründe für Skepsis gegenüber Menschenrechtsvertretern in Afrika als etwaige „afrikanische kulturelle Wurzeln“.

Schulz spricht sich abschließend gegen kulturellrelativistische Argumentationsweisen aus, äußert aber auch ihre Skepsis gegenüber Ansätzen von Aktivisten und Forschern, die ihre Bemühungen um gesellschaftspolitische Veränderungen ausschließlich auf legalistische Strategien konzentrieren. Nur reale institutionelle Veränderungen

gen, die der Umsetzung ökonomischer und sozialer Gerechtigkeit dienen, könnten die Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung von der Sinnhaftigkeit solcher Interventionsstrategien überzeugen – damit universelle Menschenrechte in Afrika anerkannt werden.

Die Kolonialherrschaft spielt auch eine Rolle für die Stellung von Menschenrechten in Lateinamerika, mit der sich **Wolfgang Heinz** befasst. Historisch hat die 300-jährige Kolonialherrschaft die Entwicklung individueller Rechte erheblich behindert – gleichzeitig aber auch Widerstandsbewegungen und Forderungen nach Freiheit und Unabhängigkeit hervorgerufen. Seit den 1940er Jahren arbeiteten die Nationalstaaten an einem erstaunlich ausgefeilten System, der Organisation Amerikanischer Staaten, zu der auch ein regionales Menschenrechts-Schutzsystem gehört. Zunächst durch eine Menschenrechtskommission, später auch durch einen Gerichtshof für Menschenrechte, Mechanismen für Individualbeschwerden und schließlich durch thematische Berichterstattungen sollten willkürliche Staatsmaßnahmen beseitigt und ein Bewusstsein für Menschenrechte etabliert werden.

Heinz beschreibt, dass trotz dieser Bemühungen und einiger Erfolge viele Lateinamerikaner dem Fernsehen und der katholischen Kirche immer noch mehr Vertrauen schenken als der Justiz und dem Parlament. Er erklärt, wie Gewalt, Korruption und soziale Ungleichheit den Schutz von Menschenrechten in Lateinamerika seit Jahren unterlaufen, und welche Reformbestrebungen der Vergangenheit und Zukunft Abhilfe schaffen könnten.

Die nächsten zwei Beiträge werfen einen Blick nach Asien: China und Indien. **Junhua Zhang** geht in seinem Artikel auf die Menschenrechtsproblematik in China ein. Während das Land bereits als „die“ neue Wirtschaftsmacht wahrgenommen wird, ist seine politische Entwicklung auf der institutionellen und zivilgesellschaftlichen Ebene wenig fortschrittlich.

Um zu erklären, warum Menschenrechte in China noch nicht ausreichend geschützt werden, verweist Zhang zunächst auf drei falsche Annahmen über das Verhältnis der chinesischen Kultur zu internationalen Menschenrechtsstandards: (1) Entgegen häufiger Behauptungen ist China kein rein konfuzianischer Kulturkreis. (2) Ebenso falsch ist es, zu konstatieren, dass die chinesische Kultur mit dem modernen, westlichen Menschenrechtsverständnis nicht kompatibel sei. (3) Die Behauptung jedoch, die Chinesen hätten die Menschenrechte genauso gut verstanden wie die Menschen in den entwickelten westlichen Staaten sei nett gemeint, trage aber nicht zur Debatte bei. Wenn man aufgrund der überwiegend konfuzianischen Landbevölkerung trotzdem danach fragt, was Konfuzianismus und moderne Menschenrechte gemeinsam haben, zeigt sich: Auch wenn ein grundlegendes Rechtsverständnis, das das Verhältnis von Individuum zum Staat charakterisiert, in der konfuzianischen Lehre fehlt, sind Ideen von Würde etc. durchaus zu finden.

Abgesehen von diesem Aspekt dürfe man sich aber nicht auf so genannte kulturelle Wurzeln beschränken. Dass die Menschenrechtssituation in China immer noch rückständig ist, liegt vor allem an der Geschichte des Landes. Nach der Übernahme eines wenig authentischen Marxismus in den 1920er Jahren folgte eine Zeit des poli-

tischen Chaos unter Mao Zedong, unter dem Menschenrechtsschutz keine Rolle spielte. Seit 1990 ist jedoch ein Wandel in der Menschenrechtspolitik zu sehen, so dass – durch internationalen Druck – immerhin eine Debatte entstanden ist. Diese Debatte müsste klarer, offener und weniger vorurteilsbehaftet geführt werden, damit Menschenrechtsstandards in China künftig angemessen implementiert werden können. Vor allem müssten westliche Staaten, so Zhang, trotz ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu China den Dialog vorantreiben und weiter Druck ausüben.

Im zweiten Beitrag, der sich mit Asien beschäftigt, widmet sich **Jona Aravind Dohrmann** dem Ursprung und der Entwicklung der Menschenrechte in Indien. Während viele asiatische Länder bei ihrem Widerstand gegenüber internationalen Menschenrechtsstandards oft auf ihre speziell asiatischen Werte verweisen, zeigt der Fall Indiens, wie trotz kultureller Eigenheiten ein westlich orientierter Menschenrechtsschutz verankert werden kann. Dohrmann stellt zunächst dar, inwiefern Ideen von Würde und individuellen Freiheiten in den Schriften traditioneller indischer Denker und Philosophen enthalten waren, und welche Rolle die Betonung von Pflichten spielte. Dann geht er darauf ein, wie bestimmte Bürgerrechte in die indische Verfassung von 1950 integriert wurden – in Anlehnung an die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und die Französische Revolution.

Trotz einer fortschrittlichen Verfassung ist die Menschenrechtssituation in der Praxis noch mangelhaft. Dohrmann analysiert zwei – miteinander verwobene – Faktoren, die dazu beitragen: zum einen die Werte der traditionellen Gesellschaft Indiens, zum anderen aber auch die unzureichende praktische Durchsetzung der in der Verfassung verankerten Rechte. Er stellt dar, wie sich diese Faktoren in der Praxis in einzelnen Themenfeldern widerspiegeln und analysiert schlaglichtartig die Anti-Terror-Gesetzgebung, Religionsfreiheit, Rechte der Frauen und Minderheiten in kommunalen Verwaltungen, Ernährung, Kinderhandel, und das Recht auf gesundheitliche Fürsorge. In seinem Fazit geht Dohrmann darauf ein, dass sich die überwältigende Mehrheit der indischen Bevölkerung trotz z.B. des tief verankerten Kastensystems ihrer Rechte immer mehr bewusst wird. Politisch Verantwortliche müssten ihrer Rolle besser gerecht werden, um vor allem die Aufklärung in der ländlichen Bevölkerung weiter voranzutreiben. Immerhin sei Indien ein Beispiel dafür, dass die Einführung eines als westliche betrachteten Rechtssystems durchaus funktionieren kann, ohne traditionelle Gepflogenheiten komplett auszulöschen.

Die folgenden Beiträge widmen sich Europa. Vor allem in Hinblick auf die Osterweiterung der Europäischen Union (EU) ist die Frage nach einem etwaigen Wertekonsens, der auch Menschenrechte einschließen könnte, aktueller denn je. Die Beiträge von Reetta Toivanen und Klaus Buchenau zeigen jedoch auch, inwiefern Minderheitenrechte das „neue Thema“ im Menschenrechtsgebiet in Europa darstellen.

Während etwa in Teilen Afrikas der Begriff vom „Recht auf eigene Kultur“ oft im Zusammenhang mit einer Abgrenzung von internationalen Menschenrechtsstandards genannt wird, hat er in Europa eine andere Dimension. Im westlichen Europa haben sich heutige Menschenrechtsvorstellungen, das ist gemeinhin anerkannt, historisch entwickelt. Trotzdem haben auch hier nicht alle Bevölkerungsgruppen Zu-

gang zu diesen Rechten, wie **Reetta Toivanen** in ihrem Aufsatz beschreibt. Minderheiten müssen in Europa heute immer noch darum kämpfen, dass ihre Rechte nicht als Sonderrechte verstanden werden. Vielmehr wollen sie einen gleichberechtigten Zugang zu universellen Menschenrechten, ebenso wie die Mehrheit auch.

Toivanen zeigt, dass im EU-Menschenrechtssystem der Minderheitenschutz trotz zahlreicher Bemühungen nur mangelhaft verankert ist. Sie beschreibt zunächst, was unter Minderheitenrechten überhaupt zu verstehen ist, und warum man bestimmten Bevölkerungsgruppen ein Recht auf ihre eigene Kultur, Sprache und Traditionen nicht verwehren sollte: Nur so können sie ihre eigene Identität bewahren, und vor dem „Verschwinden“ bewahrt werden. Toivanen analysiert dann in einem geschichtlichen Abriss, warum Versuche, Minderheitenrechte zu schützen, schon früh teilweise geglückt, aber auch oft gescheitert sind. Vor allem die Schwierigkeit, eine „Minderheit“ zu definieren, war und ist heute noch eine der größten Hürden.

Eine Folge dieses Definitionsproblems ist es, dass enge rechtliche Bestimmungen für Minderheiten geschaffen wurden. Eine Gruppe, die ihre Rechte wahrnehmen möchte, muss deswegen genau in solche Bestimmungen und Schablonen hineinpassen, um als Minderheit akzeptiert zu werden. Pluralismus innerhalb der Gruppen, verschiedene Identitätsbegriffe oder gar widersprüchliche öffentliche Statements können ihren Status gefährden. Toivanen schließt ihren Beitrag mit dem Aufruf, dass zum einen mehr Partizipation in politischen Entscheidungsgremien, zum anderen aber eine umfassende Menschenrechtsbildung über Minderheiten in Europa geschaffen werden müssen.

Der zweite Artikel, der sich mit Europa beschäftigt, wirft einen Blick nach Osteuropa. **Klaus Buchenau** behandelt die orthodoxe Kirche und ihre Einstellung zu Menschenrechten in diesem Gebiet. Sein Beitrag erklärt, durch welche Umstände eine enge Verbindung von Religion und Nation zustande kam – und wie sich das auf kollektive und individuelle Freiheitsrechte bis heute auswirkt.

Die orthodoxen Teilkirchen sind derzeit noch im Begriff, eine gemeinsame Position zu Menschenrechten einzunehmen. Buchenau zeigt einzelne bereits erkennbare Strömungen auf, die die Menschenrechtssituation in Osteuropa beeinflussen. Die Grundlagen für diese Konzepte sind denen der westlichen Kirchen nicht unähnlich. Doch durch geschichtliche Erfahrungen und die Entwicklung einer anderen Rechtsschule kommen Unterschiede zum Tragen. Buchenau analysiert die Dimensionen des spannungsvollen Verhältnisses von Orthodoxie und Menschenrechten anhand von sieben Faktoren: (a) das traditionelle Verhältnis von Kirche und Staat, (b) die Rechtstraditionen von Byzanz, (c) das Verhältnis zum Diesseits, (d) die kritische Grundhaltung gegenüber dem Westen, (e) die postsozialistische Krise und (f) Erfahrungen mit der westlichen Menschenrechtspolitik. Basierend auf diesen Faktoren bildete sich die heutige Konzeption vieler orthodoxen Teilkirchen heraus, die sich von den westlichen Vorstellungen von Menschenrechten in einigen Bereichen eher distanzieren.

Buchenau beschreibt auch, wie sich diese Grundhaltung der orthodoxen Kirchen, die eng mit dem Staat und dem nationalen Identitätsbewusstsein der Bevölkerung

verwoben sind, auf die Menschenrechtspraxis in Osteuropa auswirkt. So postuliert etwa die Russische Orthodoxe Kirche, dass der Mensch, wenn seine Rechte nicht mit Pflichten verbunden sind, diese Rechte für egoistische Zwecke missbrauchen könnte. Ein viel größerer Wert solle auf innere Freiheiten gelegt werden, etwa auf die Freiheit, dem Vorbild Gottes nachzustreben. Diese inneren Freiheiten seien nicht an liberal-demokratische Systeme gebunden. Vor allem der Minderheitenschutz – das relativ „neue“ Menschenrechtsthema in Europa – wird von den Teilkirchen sehr kritisch gesehen, da die Einräumung solcher Gruppenrechte im osteuropäischen Raum den Nationalstaat und seine Einheit untergraben könne. Gegenüber dem Recht auf Eigentum etwa, sowie gegenüber anderen Rechten (z.B. über faire Arbeitsbedingungen und das Gesundheitssystem), sind die Kirchen allerdings eher positiv eingestellt. Buchenau verweist im Abschluss darauf, dass die Bildung eines Wertekonsens im Licht der Südosterweiterung der EU, auch im Hinblick auf Menschenrechte, eine besondere Aufgabe sein wird.

In Anbetracht dessen, dass bei der Untersuchung der globalen Dimensionen des universellen Menschenrechtsschutzes das Thema „Menschenrechte als westliche Werte“ immer wieder auftaucht, wird am Ende dieses Bandes eine neue Sichtweise geboten. **Heiner Bielefeldt** kritisiert das ideengeschichtliche Entwicklungsschema, das üblicherweise zur Begründung von Menschenrechten herangezogen wird. Oft skizzieren Autoren eine chronologische Linie, die aufzeigt, wie sich Menschenrechte im Laufe der Zeit auf natürliche Weise entwickelten: von antiken Philosophen über die Unabhängigkeitserklärung der USA bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im 20. Jahrhundert. Bielefeldt sieht mehrere Gefahren in diesem Ansatz. Das Hauptproblem ist die teleologische Rückinterpretation von modernen Menschenrechtsgedanken in historische Dokumente, die oft unhinterfragt bleibt. Antike Philosophen etwa können kaum als Vertreter von Menschenrechten im modernen Sinn gelten, nahmen sie doch Sklaverei und die niedere Stellung der Frau als selbstverständlich hin. Auch kritisiert Bielefeldt, dass sich diese Form von Ideengeschichte auf ein Territorium bzw. die abendländische Kultur konzentriert. „Kulturelle Wurzeln“ von Menschenrechten, die ja meist im Westen gesucht und gefunden werden, seien mit Vorsicht zu behandeln. Widerstand in nicht-westlichen Ländern, die sich gegen die „Aufpfropfung“ westlicher Werte wehren, sei dadurch vorprogrammiert.

Als Alternative könne man, so Bielefeldt, die Geschichte der Menschenrechte als Lernprozesse aus Konfliktsituationen heraus begreifen. Menschenrechte entstehen nicht unbedingt, weil eine bestimmte Zeitepoche – oder Kultur – bestimmte Ideen als erste begreift und anwendet. Vielmehr entwickeln sich Menschenrechte durch Antworten auf Unrechtserfahrungen. So ist die amerikanische Unabhängigkeitserklärung weniger eine philosophische Abhandlung über Menschenrechte, sondern die Antwort auf empfundene Ungerechtigkeiten, z.B. die Zoll- und Steuergesetze der britischen Krone. Solche Prozesse, so Bielefeldts Ansatz, seien nicht auf die westliche Kultur beschränkt. Europa ist nur *ein* Beispiel, das den Problemdruck zeigt, der hinter ersten Forderungen nach mehr Rechten für Menschen stand. Solche Entwicklungen sind interkulturell möglich.

Sein Ansatz, bemerkt Bielefeldt, schließt jedoch die Untersuchung von Menschenrechten in der Geschichte nicht aus. Ebenso wenig verteufelt er die Suche nach Beiträgen zu einem universellen Menschenrechtsverständnis in verschiedenen Kulturen. Dies sei durchaus sinnvoll für einen interkulturellen Dialog. Man müsse sich aber der Folgen von Fehlinterpretationen und ausschließenden Gedanken („meine Menschenrechte – deine Menschenrechte“) in aktuellen Debatten bewusst sein – wie etwa bei der Lektüre dieses Buches.